DGK.
Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
– Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Grafenberger Allee 100
40237 Düsseldorf
Tel: +49 (0) 211 600 692 – 12
Fax: +49 (0) 211 600 692 – 10
E-Mail: info@dgk.org
Web: dgk.org

Geschäftsordnung der Kommission für Wahlvorschläge der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie Herz- und Kreislaufforschung e.V.

§ 1 Selbstverständnis

(1) Die Kommission für Wahlvorschläge (Kommission) ist gemäß §§ 10 Nr. 3 i. V. m. 17 der Satzung des Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V. (DGK), ein Organ der Gesellschaft.

(2) Die Satzung der DGK ist für die Kommission verbindlich.

§ 2 Tätigkeit und Aufgabe der Kommission

(1) Die Aufgabe der Kommission ist gemäß §17 der Satzung der DGK die ausgewogene Auswahl von in der Regel zwei geeigneten Kandidierenden für alle durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.

(2) Die Kommission soll in der Regel für die Ämter der Präsidentschaft und der Tagungspräsidentschaften nicht mehr als zwei Personen aufstellen, um Stichwahlen zu vermeiden. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 3 Mitglieder der Kommission

(1) Die Kommission besteht aus dem zuletzt aus dem Vorstand ausgeschiedenen Präsidenten[1] und vier Gruppen mit insgesamt acht Mitgliedern. Diese sind:

1. Gruppe: Zwei an einer staatlichen Universitätsklinik oder Hochschule mit Promotionsrecht klinisch tätige Mitglieder,
2. Gruppe: Zwei an einer Hochschule theoretisch-experimentell tätige Mitglieder,
3. Gruppe: Zwei an einer Klinik oder Hochschule klinisch tätige Mitglieder, die nicht unter Gruppe 1 fallen,
4. Gruppe: Zwei niedergelassene Mitglieder.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Gruppen gem. § 17 (2) Ziff. 1-4 der Satzung erfolgt je Gruppe in einem einzigen Wahlgang durch die Mitgliederversammlung oder gemäß § 18 (9) (d.h. digital außerhalb der Mitgliederversammlung auf Vorstandsbeschluss) der Satzung in der Weise, dass alle 2 Jahre jeweils die Hälfte der Kommissionsmitglieder gewählt wird. Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang für jedes zu besetzende Gruppenmitglied eine Stimme; jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme je Kandidat abgeben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.

---

[1] Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

(3) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre (vgl. § 17 (6) der Satzung).
(4) Eine unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist nicht mögliche. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Vorstand in Abstimmung mit der Kommission benannt. Das Ersatzmitglied kann abweichend von § 18 (5) der Satzung bei der folgenden Wahl der Kommissionsmitglieder berücksichtigt werden.
(5) Mitglieder der Kommission können während ihrer Amtszeit nicht für eines der in § 17 (1) der Satzung genannten Ämter gewählt werden.

§ 4 Erklärung über Interessenkonflikte

Jedes Mitglied der Kommission ist verpflichtet, jegliche Interessenkonflikte, welche in Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit stehen, offen zu legen. Die Erklärung betrifft finanzielle und kommerzielle (materielle), psychologische und soziale (immaterielle) Aspekte sowie Interessen der Mitglieder selbst und/oder ihrer persönlichen/professionellen Partner im Zeitraum der letzten 3 Jahre.

§ 5 Verschwiegenheit und Neutralität

(1) Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten, d.h. Informationen jedweder Art nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Dies umfasst insbesondere auch vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten und interne Beratungsergebnisse sowie Protokolle.
(2) Die Auswahl der Kandidierenden ist von den Kommissionsmitgliedern selbst zu treffen. Sie darf nicht an Dritte, z. B. Mitglieder- oder Interessengruppen, delegiert werden.

§ 6 Sitzungen der Kommission

(1) Die Kommission trifft sich mindestens einmal im Jahr während der Herztage, um die Wahlen für die Mitgliederversammlung anlässlich der darauffolgenden Jahrestagung vorzubereiten. Weitere Treffen, in Präsenz oder online, sind möglich.
(2) Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle per E-Mail. Jede gem. § 13 (1) dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission an der Sitzung teilnehmen.
(3) Gemäß §17 (9) der Satzung werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(4) Zur Unterstützung der Arbeit der Kommission können Mitarbeitende der Geschäftsstelle an den Sitzungen als Gäste teilnehmen. Sie sind ebenfalls der Verschwiegenheit und Neutralität verpflichtet.

§ 7 Leitung der Kommission

(1) Der Vorsitzende der Kommission ist der zuletzt aus dem Vorstand ausgeschiedene Präsident (vgl. § 17 (3) der Satzung).
(2) Sollte der zuletzt aus dem Vorstand ausgeschiedene Präsident für die Kommission nicht zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand über eine Ersatzbenennung.
(3) Die Wahl eines Stellvertreters erfolgt aus der Mitte der Kommission.

(4) Die Amtszeit für den Vorsitzenden beträgt zwei Jahre.

§ 8 Auswahl von Kandidierenden

(1) Die Kommission trägt geeignete Kandidierende für alle durch die Mitgliederversammlung zu wählende Amtsträger zusammen.
(2) Ferner können Mitglieder der Gesellschaft Wahlvorschläge für die Kommission einreichen. Diese müssen mindestens sechs Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
(3) Der Vorstand leitet diese an die Kommission für Wahlvorschläge weiter.
(4) Die Kommission für Wahlvorschläge wird dem Vorstand aus den eingereichten und auf eigenen Vorschlägen basierenden Personen geeignete Kandidaten in Form einer Wahlliste vorlegen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Aufnahme einzelner Kandidaten auf die Wahlliste widersprechen (Vetorecht) mit der Folge, dass die betreffenden Kandidaten von der Wahlliste zu streichen sind. Ein solcher Beschluss des Vorstandes bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder.
(5) Wahlvorschläge für den zukünftigen Präsidenten werden der Mitgliederversammlung nur von der Kommission für Wahlvorschläge vorgelegt. Wahlvorschläge der Mitglieder für den zukünftigen Präsidenten müssen mindestens 6 Monate vor der Mitgliederversammlung an die Kommission für Wahlvorschläge gerichtet werden. Sollten 5% der ordentlichen Mitglieder die Kandidatur eines Kandidaten für den zukünftigen Präsidenten schriftlich beim Vorstand einreichen, so ist die Kommission für Wahlvorschläge verpflichtet, diesen Kandidaten aufzustellen. Stichtag für die Bemessung der Mitgliederzahl ist jeweils der 01.01. des Vorjahres vor der Wahl. Das Erreichen der genannten Grenze ist durch den Kandidaten nachzuweisen und durch die Kommission für Wahlvorschläge zu überprüfen.
(6) Der Schatzmeister wird auf Vorschlag der Kommission für Wahlvorschläge von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist wiederwählbar. Die Wahl erfolgt entsprechend § 18 (3) der Satzung.
(7) Eine Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode für dasselbe Amt ist ausgeschlossen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Ämterhäufung, d.h. die gleichzeitige Wahrnehmung mehr als eines Amtes ist nicht zulässig. Der Vorstand kann im Einzelfall für einen Übergangszeitraum Abweichendes beschließen.
(8) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Vorstand in Abstimmung mit der Kommission benannt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder ein neues Mitglied gewählt. Das Ersatzmitglied kann abweichend von § 18 (5) der Satzung bei der folgenden Wahl der Kommissionsmitglieder berücksichtigt werden.
(9) Die finale Kandidierendenliste ist spätestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung durch die Kommission für Wahlvorschläge zu erstellen und der Geschäftsstelle, zwecks Weitergabe an den Vorstand, mitzuteilen. Die Liste enthält, wenn möglich, priorisierte Ersatzvorschläge für jede Position.
(10) Die Kommission berücksichtigt bei der Auswahl der Kandidierenden für die Kommissionen, dass
- die einzelnen Personen für das jeweilige Amt fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sind.
- sich die Vielfalt der Gesellschaft in den Kommissionen und Ämtern widerspiegelt.

- die Mitgliedergruppierungen (niedergelassen, an einer Klinik oder Hochschule klinisch tätig, universitär/hochschulisch mit Promotionsrecht klinisch tätig, an einer Hochschule theoretisch-experimentell tätig) vertreten sind.
- die Mitglieder der Kommission für die Wahlvorschläge nicht selbst für ein Amt aufgestellt werden (s. § 17 (7) der Satzung).
- es auch langfristig zu einem personellen Wechsel in den Ämtern kommt.

(11) Wenn möglich, soll bei den Tagungspräsidentschaften ein rollierendes Verfahren eingehalten wird, dass die unterschiedlichen Gruppierungen innerhalb der DGK berücksichtigt (siehe Anlage) Die finale Liste wird dem Vorstand vorgelegt.

(12) Die Geschäftsstelle informiert die Kandidierenden über ihre Nominierung und lässt sich schriftlich bestätigen, dass die Kandidierenden, wenn sie gewählt werden, das Amt annehmen.

§ 9 Timeline

Für das Verfahren gelten folgende Fristenregelungen:

- bis 6 Monate vor der MGV: Einreichung von Wahlvorschlägen durch die DGK-Mitglieder
- bis 4 Monate vor der MGV: Einreichung finale Wahlliste durch die Kommission beim Vorstand
- bis 3 Monate vor der MGV: Veröffentlichung des MGV-Termins
- bis 3 Wochen vor der MGV: Versendung der Einladung inkl. Unterlagen

§ 10 Gültigkeit und Anpassung

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 19.08.2026 in Kraft und ist der aktuell geltenden Satzung der DGK untergeordnet.

(2) Anpassungen der Geschäftsordnung werden durch die Kommissionsmitglieder per Beschluss gefasst und dem Vorstand zur Freigabe vorgelegt.

Düsseldorf, den 02.06.2026
Der Vorstand

Anlage

Anlage für die Auswahl der Kandidierenden für die Tagungspräsidentschaften der Jahrestagung und der DGK-Herztage

Tagungspräsidentschaft Jahrestagung

Bei der Auswahl der Kandidierenden soll, wenn möglich, folgender Wechsel eingehalten werden.

1) an einer staatlichen Universitätsklinik oder Hochschule mit Promotionsrecht tätiges Mitglied
2) an einer Klinik oder Hochschule klinisch tätiges Mitglied, das nicht unter 1) fällt
3) einer staatlichen Universitätsklinik oder Hochschule mit Promotionsrecht tätiges Mitglied an einer Hochschule theoretisch-experimentell tätiges Mitglied

Tagungspräsidentschaft Herztage

Bei der Auswahl der Kandidierenden soll, wenn möglich, folgender Wechsel eingehalten werden.

1) an einer staatlichen Universitätsklinik oder Hochschule mit Promotionsrecht tätiges Mitglied
2) Niedergelassen tätiges Mitglied
3) Variabel*
   an einer Klinik oder Hochschule klinisch tätiges Mitglied, das nicht unter 1) fällt

*unter Berücksichtigung, dass die Kandidierenden keinen Schwerpunkt aus dem Bereich IK oder EP haben, um eine Dopplung mit den DRT / AGIKlive zu vermeiden.

Die Reihenfolge der nächsten Jahre:

Jahrestagung

2028 an einer staatlichen Universitätsklinik oder Hochschule mit Promotionsrecht tätiges Mitglied
2029 an einer Klinik oder Hochschule klinisch tätiges Mitglied, das nicht unter 1) fällt
2030 an einer staatlichen Universitätsklinik oder Hochschule mit Promotionsrecht tätiges Mitglied
2031 an einer Hochschule theoretisch-experimentell tätiges Mitglied

2032 an einer staatlichen Universitätsklinik oder Hochschule mit Promotionsrecht tätiges Mitglied
2033 - an einer Klinik oder Hochschule klinisch tätiges Mitglied, das nicht unter 1) fällt
2034 an einer staatlichen Universitätsklinik oder Hochschule mit Promotionsrecht tätiges Mitglied
2035 an einer Hochschule theoretisch-experimentell tätiges Mitglied

Herztage

2028 an einer staatlichen Universitätsklinik oder Hochschule mit Promotionsrecht tätiges Mitglied
2029 Niedergelassenen tätiges Mitglied
2030 Variabel
2031 an einer Klinik oder Hochschule klinisch tätiges Mitglied, das nicht unter 1) fällt
2032 an einer staatlichen Universitätsklinik oder Hochschule mit Promotionsrecht tätiges Mitglied
2033 Niedergelassenen tätiges Mitglied
2034 Variabel
2035 an einer Klinik oder Hochschule klinisch tätiges Mitglied, das nicht unter 1) fällt